

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Paper Technology
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München
(Weiterbildung)**

vom 22.02.2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Paper Technology an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München (Weiterbildung) vom 01.09.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „umfassenden“ die Worte „technischen oder naturwissenschaftlichen“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 Nummer 2 wird das Wort „zweijährigen“ durch das Wort „einjährigen“ ersetzt.

3. Nach § 3 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die in Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Qualifikationskriterien müssen spätestens ein Jahr nach Beginn des Masterstudiums nachgewiesen werden.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

4. § 6 (Fächer und Leistungsnachweise) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form und das Verfahren der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen sowie die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Einzelheiten regelt der Studienplan.

(2) Die Module werden als Pflichtmodule und als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule geführt.

1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich sind.

2. In den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.“

5. In § 7 Abs. 2 Nummer 1 werden die Worte „Fach“ und „Fächer“ durch die Worte „Modul“ und „Modulen“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 werden das Wort „Wahlpflichtfächer“ durch das Wort „Wahlpflichtmodule“ und das Wort „Fächern“ durch das Wort „Modulen“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ die Worte „sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher und die Dauer mündlicher Prüfungen“ eingefügt.

7. In § 7 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Fächer“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 2 werden die bisherigen Nummern 4 bis 7 durch folgende neue Nummer 4 ersetzt:

„4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen.“

9. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „Wahlpflichtfächer“ durch „Wahlpflichtmodule“ ersetzt.

10. In § 9 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Abgabefrist im Einvernehmen mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller um maximal drei Monate verlängern.“

11. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module einfach gewichtet. Ausgenommen sind die Endnote des Moduls Projektarbeit, die zweifach, und die Note der Masterarbeit (Master Thesis), die vierfach gewichtet werden.“

12. § 10 Abs. 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„(2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:“

13. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Endnoten“ durch „Modulendnoten“ ersetzt und danach die Worte „und der Note der Masterarbeit“ eingefügt.

14. Die Anlage wird durch die dieser Änderungssatzung beigegebene „Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Paper Technology (Weiterbildung)“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft. Nummer 15 gilt nur für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Paper Technology (Weiterbildung) nach dem Sommersemester 2007 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die das Studium in diesem Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Paper Technology (Weiterbildung) vom 01.09.2004 i. d. F. der Änderungssatzung vom 25.04.2005, im Übrigen tritt sie außer Kraft.

(3) Die in Absatz 2 genannten Studierenden können sich auf Antrag in diese Studien- und Prüfungsordnung überleiten lassen. In diesem Falle entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.